Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Kaufungen,
der Gemeinde Helsa,
der Gemeinde Nieste,
der Gemeinde Niestetal
und der Gemeinde Söhrewald

wird gemäß § 106 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) in Verbindung mit §§ 54 - 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 01. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Kaufungen, Helsa, Nieste, Niestetal und Söhrewald haben beschlossen, gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie gemäß § 82 Abs. 1 HSOG einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zu gründen.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks nach § 85 Abs. 2 HSOG werden vom Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen wahrgenommen.

Folgende Aufgaben nach der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) sind von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen:

a) Paß-, Personalausweis- und Ausländerwesen gemäß § 1 Nr. 1 HSOG-DVO

b) Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist gemäß § 1 Nr. 6 HSOG-DVO

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks nach § 82 Abs. 1 HSOG werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen wahrgenommen.

Folgende Aufgaben sind mit Ausnahme der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Aufgabenwahrnehmung ausgenommen:

a) alle Aufgaben nach dem Hessischen Jagdgesetz (HJagdG)

b) alle Aufgaben nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

c) alle Aufgaben nach der Hessischen Bauordnung (HBO)

d) alle Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

e) alle Aufgaben nach dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG)

f) alle Aufgaben nach dem Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG)

g) alle Aufgaben des Fundrechts nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (HessAGBGB)

h) Die Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften (der damit verbundene Kostenaufwand sowie die soziale Betreuung untergebrachter Obdachloser obliegt der Mitgliedskommune, in der die Obdachlosigkeit eintritt).

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen führt für alle Mitgliedskommunen örtliche Ermittlungen in folgenden Angelegenheiten durch:

a) alle Ermittlungen nach dem Hessischen Meldegesetz

b) alle Ermittlungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Straßenreinigungs-satzungen

§ 2 Beirat

Dem Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag einer beteiligten Gemeinde zusammen und entscheidet über alle wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit.

§ 3 Kosten

Die durch den Übergang der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden, sofern sie nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt sind, entsprechend der Regelung der Vereinbarung über die Gründung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks nach § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG nach Einwohnerschlüssel verteilt, für etwaige Überschüsse gilt dieselbe Regelung. Die Einwohnerzahl wird jährlich anhand der Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) ermittelt. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 Punkt g) entstehenden Unterbringungskosten für Obdachlose. Diese sind von der Kommune zu tragen, in der die Obdachlosigkeit eintritt. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird eine Abrechnung erstellt. Erwirtschaftete

Überschüsse werden jeweils gemäß Beiratsbeschluss an die Mitgliedskommunen nach Verteilerschlüssel ausgezahlt.

§ 4 Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jeder beteiligten Kommune zum Ende eines Jahres gekündigt werden, die Kündigung muss dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen spätestens am 30.06. des Jahres zugegangen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.07.2018, spätestens mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Unterschriften

Kaufungen, den	Bürgermeister Dienstsiegel	Erste Beigeordnete
Helsa, den	Bürgermeister Dienstsiegel	Erste Beigeordnete
Nieste, den	Bürgermeister Dienstsiegel	Erster Beigeordneter
Niestetal, den	Bürgermeister Dienstsiegel	Erster Beigeordneter
Söhrewald, den	Bürgermeister Dienstsiegel	Erster Beigeordneter